

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Berufskraftfahrerqualifikation

Obligatorische Qualifizierung von Fahrpersonal im Güter- und Personenverkehr

Allgemeiner Überblick
über Personenkreise,
Anforderungen und
Rechtsgrundlagen

Durch die Richtlinie 2003/59/EG vom 15.07.2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrerinnen und Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- und Personenkraftverkehr werden die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, gewerblich eingesetzten Fahrern eine über die Fahrerlaubnis-Ausbildung hinausgehende Grundqualifikation und Weiterbildung vorzuschreiben. Umgesetzt wird die Richtlinie in Deutschland durch das sogenannte Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) und durch eine ergänzende Durchführungsverordnung (Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung – BKrFQV).

Die Bestimmungen gelten für den Personenverkehr seit dem 10. September 2008 und den Güterverkehr seit dem 10. September 2009.

Alle Fahrerinnen und Fahrer, die einen Lkw oder einen Bus gewerblich oder beruflich fahren wollen, unterliegen der gesetzlichen Pflicht zur Zusatzqualifikation. Sie betrifft alle Inhaber der Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE, die ihre Fahrerlaubnis nach dem 9. September 2008 (Bus) bzw. 9. September 2009 (Lkw) erstmalig erworben haben. Die Zusatzqualifikation wird erstmalig durch eine Prüfung erworben.

Ziel der europäischen Vorschrift ist unter anderem eine Verbesserung der Verkehrssicherheit sowie der Sicherheit der Fahrerinnen und Fahrer. Der Gesetzgeber erhofft sich durch die verpflichtende Qualifizierung die Entwicklung eines defensiven Fahrstils sowie eines rationellen Kraftstoffverbrauches.

Grundqualifikationspflicht für "Führerschein-Neulinge"

Fahrerinnen und Fahrer im Personen- und Güterkraftverkehr, die nach den vorgenannten Stichtagen irgendeine der D- oder C-Fahrerlaubnisklassen an erwerben, sind verpflichtet, in der Regel einen 140-stündigen Unterricht "beschleunigte Grundqualifikation" mit anschließender IHK-Prüfung "beschleunigte Grundqualifikation" zu absolvieren.

Weiterbildung nach BKrFQG

Zusätzlich besteht für alle Fahrerinnen und Fahrer, die innerhalb der Europäischen Union Beförderungen mit Fahrzeugen durchführen, für die ein Führerschein der Klasse C1, C1E, C, CE sowie D1, D1E, D oder DE erforderlich ist, die Verpflichtung, alle fünf Jahre an einer Weiterbildung von mindestens 35 Stunden teilzunehmen.

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Überblick über die Formen
des Erwerbs der Grund-
qualifikation

Der Gesetzgeber sieht grundsätzlich folgende drei Möglichkeiten des Erwerbs der Grundqualifikation vor:

- Abschluss einer Berufsausbildung in den dreijährigen Ausbildungsberufen „Berufskraftfahrer / Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden oder
- eine erfolgreich abgelegte theoretische und praktische IHK-Prüfung „Grundqualifikation“ bei der für den Wohnsitzzuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK). Die Prüfung umfasst eine **theoretische Prüfung von 240 Minuten** und eine **praktische Prüfung von insgesamt 210 Minuten**. Der theoretische Prüfungsteil besteht aus– einem Teil mit Multiple-Choice-Fragen,– Fragen mit direkter Antwort,– einer Erörterung von Praxis-situationen. Der praktische Prüfungsteil besteht aus– einer Fahrprüfung von 120 Minuten,– einem praktischen Prüfungsteil (z. B. Ladungssicherung, Notfallsituationen) von 30 Minuten,– der Bewältigung kritischer Fahr-situationen (z. B. Beherrschung des Kfz bei unterschiedlichem Zustand der Fahrbahn je nach Witterungsverhältnissen) von maximal 60 Minuten. Zur Ablegung der Prüfung ist die Teilnahme an einem Vorbereitungsunterricht nicht gesetzlich vorgeschrieben, aber zu empfehlen.
- Die beschleunigte Grundqualifikation, die den vorherigen Erwerb der jeweiligen Fahrerlaubnis nicht voraussetzt, wird erworben durch Teilnahme am Unterricht von **140 Stunden zu 60 Minuten** bei einer gesetzlich anerkannten oder von Bezirksregierung Düsseldorf anerkannten Ausbildungsstätte und die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen Prüfung bei der für den Wohnsitz zuständigen IHK. **Die Prüfungsdauer beträgt 90 Minuten**. Im Verlauf des Unterrichts sind mindestens zehn Stunden ein Kraftfahrzeug der betreffenden Klasse unter Aufsicht zu führen. Fahrer und Fahrerinnen im Güterverkehr, die ihre Tätigkeit auf den Personenverkehr ausweiten oder Fahrer und Fahrerinnen im Personenverkehr, die ihre Tätigkeit auf den Güterverkehr ausweiten oder ändern und die eine Grundqualifikation erworben haben (sog. „Umsteiger“), müssen in einer ergänzenden Prüfung nur die Kenntnisse nachweisen, welche Kraftfahrzeuge betreffen, die Gegenstand der Grundqualifikation sind. Bei Absolvierung der beschleunigten Grundqualifikation für Umsteiger beträgt die Unterrichtsdauer **35 Stunden zu je 60 Minuten**, von denen 2,5 Stunden auf das Führen eines Kraftfahrzeuges der entsprechenden Klasse entfallen müssen. **Die Prüfungsdauer beträgt 45 Minuten**. Für Prüfungsteilnehmer, die bereits Fachkundenachweise entsprechend den Berufszugangsverordnungen für den Güterkraftverkehr bzw. Straßenpersonenverkehr (GBZugV bzw. PBZugV) besitzen (sog. „Quereinsteiger“), sind Erleichterungen in den theoretischen Prüfungen vorgesehen. Die praktische Prüfung in der Grundqualifikation muss

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

vollständig abgelegt werden. Die Unterrichtsdauer beträgt **96 Unterrichtsstunden** (inkl. 10 Fahrstunden) umfassen. **Die Prüfungsdauer beträgt 60 Minuten.**

Prüfungsinhalte

Über die Inhalte der jeweiligen Prüfungsart informiert die Anlage 1 zur Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV). Die IHKs haben sog. Orientierungsrahmen erstellt, die darüber hinaus detaillierte Angaben zu den Prüfungsinhalten geben.

[Fragenfundus – Güterkraftverkehr und Straßenpersonenverkehr](#)

[Orientierungsrahmenplan – Güterkraftverkehr](#)

[Orientierungsrahmenplan – Straßenpersonenverkehr](#)

Mindestalter

Das Mindestalter zum Einsatz der Fahrerinnen und Fahrer in den jeweiligen Fahrerlaubnisklassen hängt von der jeweiligen Qualifikation bzw. der Verkehrsart ab.

Güterkraftverkehr			
Klasse	Ausbildung „Berufskraftfahrer/in“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder Ausbildungsberuf mit vergleichbaren Fertigkeiten	Grundqualifikationsprüfung	Beschleunigte Grundqualifikation
C	18 Jahre	18 Jahre	21 Jahre
CE	18 Jahre	18 Jahre	21 Jahre
C1	18 Jahre	18 Jahre	18 Jahre
C1E	18 Jahre	18 Jahre	18 Jahre

Personenverkehr					
Klasse	Ausbildung „Berufskraftfahrer/in“, „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder andere anerkannte Ausbildungsberufe		Grundqualifikationsprüfung	Beschleunigte Grundqualifikation	
D	18 Jahre (Linienverkehr bis 50 km)	20 Jahre	21 Jahre	21 Jahre (Linienverkehr bis 50 km)	23 Jahre
DE	18 Jahre (Linienverkehr bis 50 km)	20 Jahre	21 Jahre	21 Jahre (Linienverkehr bis 50 km)	23 Jahre
D1	18 Jahre		21 Jahre	21 Jahre	
D1E	18 Jahre		21 Jahre	21 Jahre	

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Dokumentation der
Qualifizierung

Die Qualifizierung wird in Deutschland in einem gesonderten Fahrerqualifizierungsnachweises dokumentiert (§ 7 BKrFQG, § 8 BKrFQV, Anlage 5 zu § 8 Abs. 1 Satz 3 BKrFQV). Die im Führerschein eingetragenen Nachweise (Schlüsselzahl 95) behalten jedoch ihre Gültigkeit (§ 30 Abs. 2 BKrFQG).

Auslegungsleitfa-
den und Bußgeld-
katalog

Hinweise zur Rechtsauslegung rund um das BKrFQG und die BKrFQV haben die für die Umsetzung des Berufskraftfahrer-Qualifikationsrechts zuständigen obersten Behörden des Bundes und der Länder zusammengestellt ([Anwendungshinweise](#)). Konsequenzen bei Verstößen gegen das Berufskraftfahrerqualifikationsrecht können dem [Buß- und Verwarnungsgeldkatalog](#) entnommen werden.

Prüfungsgebühr

Beschleunigte Grundqualifikation Berufskraftfahrer: 130,00 Euro

Prüfungstermine 2025
und Anmeldeformular

20. Januar 2025	3. Februar 2025	17. Februar 2025	11. März 2025
7. April 2025	19. Mai 2025	16. Juni 2025	7. Juli 2025
11. August 2025	15. September 2025	22. September 2025	6. Oktober 2025
11. November 2025	24. November 2025	8. Dezember 2025	

Teilnehmer mit Wohnsitz in den Städten Krefeld und Mönchengladbach sowie im Kreis Viersen und dem Rhein-Kreis Neuss können die Prüfung bei der IHK Mittlerer Niederrhein ablegen. Um sich zur Prüfung anzumelden, nutzen Sie bitte unser [Onlineportal](#).

Ansprechpartner

Prüfungsorganisation

Xiaoli Zheng
IHK Mittlerer Niederrhein
Friedrichstraße 40
41460 Neuss

Telefon: +49 2131 9268-551
E-Mail: Xiaoli.Zheng@mittlerer-niederrhein.ihk.de

Beratung

Michael Iwanowski
IHK Mittlerer Niederrhein
Nordwall 39
47798 Krefeld

Telefon: +49 2151 635-364
E-Mail: Michael.Iwanowski@mittlerer-niederrhein.ihk.de